



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 3. November 2021	Nr. 26
	Inhalt	Seite
27.10.2021	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ThürVOWiZustVO).....	535
29.10.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.....	537

Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ThürVOWiZustVO) Vom 27. Oktober 2021

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 37), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei

(1) Die Zentrale Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 StVG, die im Straßenverkehr begangen werden.

(2) Die Zentrale Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion ist ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1 bis 3 und § 24c Abs. 1 und 2 StVG.

(3) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Absätze 1 und 2 sind neben der Zentralen Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion auch die anderen Dienststellen der Polizei sowie Einheiten der Bereitschaftspolizei, soweit diese zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes zur allgemeinen Dienstverrichtung herangezogen werden, zuständig

1. solange sie die Sache nicht an die Zentrale Bußgeldstelle bei der Landespolizeidirektion oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben, oder
2. wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 OWiG an die Polizei zurück- oder abgibt.

§ 2

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Gemeinden

(1) Neben der Polizei nach § 1 Abs. 3 sind die Gemeinden als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und soweit:

1. gegen die Regelung über das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verstoßen wurde und keine spezialgesetzliche Regelung im ruhenden Verkehr oder in Verbindung mit einer solchen Regelung anzuwenden ist,
2. gegen die Regelung zum Halten und Parken nach § 12 Abs. 1, 3, 3a Satz 1, Abs. 3b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2, Satz 3 oder 5 oder Abs. 4a bis 6 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO verstoßen wurde,
3. der Regelung über das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen oder beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO zuwidergehandelt wurde,
4. entgegen § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO ein durch ein Vorschriftzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 2 Spalte 3 StVO nicht befolgt wurde,
5. entgegen § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 5 StVO ein durch Richtzeichen angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 3 Spalte 3 StVO nicht befolgt wurde,
6. gegen die Regelung über Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 13 StVO verstoßen wurde,
7. gegen die Regelung über die Abgabe von Warnzeichen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 16 StVO verstoßen wurde,
8. gegen die Regelung über die Beleuchtung und das Stehenlassen unbeleuchteter Fahrzeuge nach § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 17 StVO verstoßen wurde,
9. einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 Halbsatz 2 StVO bekannt gegeben worden ist, zuwidergehandelt wurde (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 StVO),

10. entgegen § 46 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Nr. 4 StVO eine vollziehbare Auflage der Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nicht befolgt wurde und diese Auflage den ruhenden Verkehr betrifft,
11. entgegen § 46 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 Nr. 5 StVO Bescheide nicht mitgeführt wurden,
12. entgegen § 8 Abs. 1a Satz 6 Nr. 2 oder § 9 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 48 Nr. 9 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung ein Fahrzeug abgestellt wurde,
13. entgegen § 8 Abs. 1a Satz 7 Nr. 2 oder § 9 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 48 Nr. 9a FZV das Abstellen eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen wurde,
14. der Regelung über Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsprüfungen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage VIII Nr. 2.1, 2.2, 2.6, 2.7 Satz 2 oder 3 sowie den Nummern 3.1.1, 3.1.2 oder 3.2.2 in Verbindung mit § 69a Abs. 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) in der jeweils geltenden Fassung zuwidergehandelt wurde.

(2) Neben der Polizei nach § 1 Abs. 3 können die in der Anlage genannten Gemeinden als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis innerhalb geschlossener Ortschaften Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 StVG wahrnehmen, die im fließenden Verkehr festgestellt werden, soweit diese Verstöße

1. eine durch automatisierte Überwachung festgestellte Missachtung roter Lichtzeichen von Lichtzeichenanlagen nach § 37 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO,
2. die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen nach § 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO,
3. die Pflicht zur Anlegung von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten, Rollstuhl-Rückhaltesystemen oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen nach § 21a Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 20a StVO,
4. die in § 23 Abs. 1a Satz 1 bis 4 StVO in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO genannten sonstigen Pflichten von Fahrzeugführenden,
5. das Verbot der Verdeckung oder Verhüllung des Gesichts beim Führen eines Kraftfahrzeugs nach § 23 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO oder
6. verkehrsrechtliche Anordnungen der in § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 6 Nr. 44 und 45 StVO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO aufgeführten Zeichen 270.1 und 270.2

betreffen und ohne Anhaltung von Verkehrsteilnehmern verfolgt werden. Maßnahmen der Verkehrsüberwachung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Einvernehmen mit der Polizei an ausgewählten Gefahrenstellen auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften nach § 3 festzulegen; das Einvernehmen kann auch durch Verschweigen erteilt werden; das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift nach § 3. Eine Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 besteht nur für Verstöße, die im Rahmen der Verkehrsüberwachung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 festgestellt werden.

(3) Der Beginn und die Beendigung der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 ist von den Gemeinden entsprechend den für ihre Satzungen geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Verwaltungsvorschriften

Das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 entfällt, soweit die Aufgabenwahrnehmung oder ihre Beendigung bereits wirksam öffentlich bekannt gemacht worden ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind, soweit sich aus dieser Verordnung abweichende Vorgaben ergeben, entsprechend anzuwenden.

(3) Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren, die bereits nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung eingeleitet wurden, werden nach diesen Bestimmungen weitergeführt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) außer Kraft.

Erfurt, den 27. Oktober 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)**Zuständige Gemeinden nach § 2 Abs. 2 sind:**

- Altenburg
- Arnstadt
- Apolda
- Bad Langensalza
- Bad Salzungen
- Eisenach
- Erfurt
- Gera
- Gotha
- Greiz
- Heilbad Heiligenstadt
- Ilmenau
- Jena
- Leinefeld-Worbis
- Meiningen
- Mühlhausen
- Nordhausen
- Rudolstadt
- Saalfeld
- Schmalkalden
- Sömmerda
- Sondershausen
- Sonneberg
- Suhl
- Weimar
- Zeulenroda-Triebes

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 29. Oktober 2021**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), und des § 28c Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 279), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2021 (GVBl. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung "Absatz 5 Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 5a Satz 1 und 2" ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Abweichend von Absatz 5 Nr. 1 Buchst. b endet die Pflicht zur Absonderung, sobald ein frühestens am fünften Tag entnommener PCR-Test oder ein frühestens am siebenten Tag durchgeführter Antigenschnelltest ein negatives Ergebnis aufweist. Beruht die Pflicht zur Absonderung auf einer Anordnung der nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO zuständigen Behörde, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Absonderung mit der Übermittlung des Testergebnisses an diese Behörde endet. In besonders begründeten Fällen kann die nach § 2 Abs. 3 ThürlfSGZustVO zuständige Behörde unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum

Kontaktpersonenmanagement eine von Satz 2 abweichende Anordnung treffen; die Gründe sind zu dokumentieren."

2. In § 10 Abs. 5 wird die Verweisung "Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnzAT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnzAT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

3. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden die Worte "Der Veranstalter oder Betreiber" durch die Angabe "Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2" ersetzt.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 2,"

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort "von" werden die Worte "Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, Beherbergungsbetrieben sowie" eingefügt.

eee) Die Worte "Gästen und Besuchern" werden durch die Worte "Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 8 Satz 1 und den §§ 15 sowie 17 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 8 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 finden Anwendung."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Vorlage des Impfnachweises, des Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12, der Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 und 3 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 von Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen aktiv einzufordern und

die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen."

bb) In Satz 3 werden die Worte "Gästen und Besuchern" durch die Worte "Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Pflichten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erstrecken sich auch auf Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben. Bei Ausübung des 3-G-Plus-Optionsmodells müssen Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keinen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder keinen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 vorlegen, jeweils das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 vorlegen. Bei Vorliegen eines Testergebnisses trägt der Veranstalter oder Betreiber die Kosten für die Testung der Beschäftigten."

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ist zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 4 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11, eines Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12, der Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 und 3 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach

Satz 1 erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt."

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die jeweilige Entscheidung über die Wahl eines der Optionsmodelle und den Zeitpunkt der Ausübung der nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständigen Behörde fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung, der Zusammenkunft oder Beginn des Betriebs in einem der gewählten Optionsmodelle anzuzeigen."

bb) In Satz 3 werden nach den Worten "wiederkehrenden Veranstaltungen" die Worte "oder Zusammenkünften", nach den Worten "darauf folgenden Veranstaltungen" die Worte "oder Zusammenkünfte" und nach dem Wort "Veranstaltung" die Worte "oder Zusammenkunft" eingefügt.

g) In der Einleitung des Absatzes 6 werden die Worte "der Veranstalter oder Betreiber" durch die Angabe "die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2" ersetzt.

h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Die nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständige Behörde kann der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 im Fall eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Betriebe in Form der Optionsmodelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 15 durchzuführen oder zu betreiben."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

"Für die Vorlage nach Satz 1 sind nur Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV zulässig; davon unberührt bleiben Selbsttests nach § 10 Abs. 1. Von Satz 2 Halbsatz 1 unberührt bleiben auch die zu erbringenden Nachweise von Schülern nach § 1 Abs. 4 Satz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 3."

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich auch auf Beschäftigte, Dienstleister, Inhaber, Veranstalter, Betreiber, Anbieter oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die sich mit Kunden, Besuchern, Gästen, sonstigen Teilnehmern oder weiteren Personen in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben. Beschäftigte und

sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keinen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder keinen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 vorlegen, müssen mindestens zweimal pro Kalenderwoche, in der sie zur Beschäftigung eingeteilt sind oder tätig werden, eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 durchführen lassen oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 durchführen. Die Kosten für die Testungen der Beschäftigten trägt nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV der Arbeitgeber. § 11a Abs. 4a findet entsprechend Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn in anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fällen die nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständige Behörde nach § 25 Abs. 3 die Vorlage eines negativen Testergebnisses anordnet."

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte "Ergebnis des Antigenschnelltests" durch die Angabe "Ergebnis eines den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 entsprechenden Antigenschnelltests" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "einmal pro Woche" durch die Worte "zweimal pro Kalenderwoche" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 11a Abs. 4a findet entsprechend Anwendung."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Hochschulen sind verpflichtet, zum Zweck des Nachweises nach Satz 2 Nr. 1 den Studierenden, Lehrenden und Gästen, die keinen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 oder keinen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 vorlegen, mindestens zweimal pro Kalenderwoche am Hochschulort die Durchführung eines Selbsttests nach § 10 Abs. 1 unter Beobachtung durch eigenes Personal oder durch beauftragte Personen anzubieten und eine Bescheinigung über das Ergebnis zu erstellen."

bb) Im bisherigen Satz 5 wird die Verweisung "Satz 4" durch die Verweisung "Satz 5" ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 6 erhält folgende Fassung:

"In den Infektionsschutzkonzepten kann geregelt werden, dass für den Fall, dass der Min-

destabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, Satz 2 auch

1. für andere als die in Satz 1 genannten Hochschulveranstaltungen,
 2. für Sitzungen und Beratungen von Hochschulgremien und
 3. für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschulen vorgesehene Nutzung von Räumlichkeiten der Hochschule
- gilt und dass abweichend von Satz 4 die Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf."

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Für den Zutritt zu den Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen gilt Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 entsprechend; der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann auch durch die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 geführt werden.

(3) Zum Zweck der Kontrolle der Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und zur Erstellung der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Studierenden, Lehrenden und Gästen durch das Personal der Hochschule und des Studierendenwerks Thüringen sowie durch die von der Hochschule und vom Studierendenwerk Thüringen beauftragten Personen zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und
3. Ergebnis einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 8, Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 oder Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11.

Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Speicherung der personenbezogenen Daten nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen zulässig; die Daten sind vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG und § 10 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 -116-) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

7. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5a werden die Worte "Veranstalter oder Betreiber" durch die Worte "verantwortliche Person" ersetzt.

- b) Nummer 5c erhält folgende Fassung:

"5c.vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11a Abs. 5 als verantwortliche Person eine Veranstaltung oder Zusammenkunft in Form eines

Optionsmodells durchführt oder eine Gaststätte, einen Beherbergungsbetrieb, eine Diskothek, einen Tanzklub oder sonstige Tanzlustbarkeiten in Form eines Optionsmodells betreibt, ohne dies zuvor rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,"

- c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10.vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person nicht dafür sorgt, dass die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 eingehalten werden, ohne dass eine Ausnahme nach § 11a Abs. 6 Nr. 2 vorliegt,"

- d) In Nummer 21 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 5" ersetzt.

8. In § 32 wird das Datum "31. Oktober 2021" durch das Datum "24. November 2021" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft.

Erfurt, den 29. Oktober 2021

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Heike Werner

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Heike Werner

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016